Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1683

27. 05. 82

Sachgebiet 7810

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG auf dem Gebiet der Agrarstruktur
»EG-Dok. Nr. 4841/82«
— Drucksache 9/1416 Nr. 11 —

A. Problem

Die obigen Agrarstruktur-Richtlinien der EWG laufen am 19. April 1982 aus. Nach Auffassung der EG-Kommission sind aber noch weitere Anpassungen oder Ergänzungen in den Gemeinschaftsregelungen für die Agrarstrukturpolitik notwendig. Sie hält daher eine Zeit des Nachdenkens für unabdingbar, ehe entsprechende Vorschläge vorgelegt werden können.

B. Lösung

Die obigen Agrarstruktur-Richtlinien der EWG sollen bis zum 31. Dezember 1983 verlängert werden.

C. Kosten

1982: 1,0688 Mio. ECU,
1983: 0,2792 Mio. ECU,
1984: 0,286 Mio. ECU.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, durch Verhandlungen über den anliegenden Richtlinienvorschlag in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die EWG-Agrarstruktur-Richtlinien inhaltlich verändert werden und in ihrer derzeit geltenden Fassung keinesfalls über den 31. Dezember 1983 hinaus verlängert werden.

Bonn, den 26. Mai 1982

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Sauter (Epfendorf)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG auf dem Gebiet der Agrarstruktur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 16 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [2]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG [3]), Artikel 7 der Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung [4]) und Artikel 9 der Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen [5]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/529/EWG [6]), sind für die Abwicklung der in diesen Richtlinien bezeichneten gemeinsamen Maßnahmen zehn Jahre vorgesehen.

Das gemäß Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [7]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 [8]), für diese gemeinsamen Maßnahmen festgelegte Ziel ist noch nicht vollständig erreicht. Es empfiehlt sich daher, gemäß Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 die vorgesehene Frist für die Durchführung dieser gemeinsamen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1983 zu verlängern. —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 72/159/EWG erhält folgende Fassung:

   „Die vorgesehene Dauer für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 1983 begrenzt."

2. Artikel 7 Abs. 1 erster Unterabs. der Richtlinie 72/160/EWG erhält folgende Fassung:

   „Die vorgesehene Dauer für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 1983 begrenzt."

3. Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 72/161/EWG erhält folgende Fassung:

   „Die vorgesehene Dauer der Durchführung der gemeinsamen Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 1983 begrenzt."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1]) ABl. EG Nr. C
[2]) ABl. EG Nr. L 96 vom 23. April 1972, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 197 vom 30. Juli 1981, S. 41
[4]) ABl. EG Nr. L 96 vom 23. April 1972, S. 9
[5]) ABl. EG Nr. L 96 vom 23. April 1972, S. 15
[6]) ABl. EG Nr. L 197 vom 20. Juli 1981, S. 44
[7]) ABl. EG Nr. L 84 vom 28. April 1970, S. 13
[8]) ABl. EG Nr. L 367 vom 31. Dezember 1980, S. 87

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ag. 712/82 — vom 26. Februar 1982.

Begründung

Artikel 16 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [2]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/528/EWG [3]), Artikel 7 der Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung [4]) und Artikel 9 der Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen [5]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/529/EWG [6]), bestimmen, daß die vorgesehene Dauer für die Abwicklung der in diesen Richtlinien vorgesehenen gemeinsamen Maßnahmen zehn Jahre beträgt. Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ist die vorgesehene Dauer dieser Richtlinie an die für die Richtlinie 72/159/EWG vorgesehene Dauer gebunden.

Dieser Zeitraum von zehn Jahren, der für die vorgesehene Dauer festgesetzt worden war, läuft für die vier Richtlinien am 19. April 1982 aus.

Am 24. Juni 1980 und 30. Juni 1981 hat der Ministerrat fundamentale Änderungen der Richtlinien 75/268/EWG, 72/159/EWG und 72/161/EWG entschieden. Die Frist für die Anwendung dieser Entscheidungen in den Mitgliedstaaten ist auf den 31. Dezember 1981 festgesetzt worden.

Die Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik wird mit Sicherheit die Notwendigkeit nach sich ziehen, weitere Anpassungen oder Ergänzungen in den gemeinschaftlichen Bestimmungen im Bereich der Agrarstrukturpolitik einzuführen; eine Zeit des Nachdenkens erweist sich als unabdingbar, bevor entsprechende Vorschläge vorgelegt werden können.

Unter diesen Bedingungen und sowohl um Erfahrungen aus der Anwendung der bereits entschiedenen Maßnahmen zu machen und entsprechende Schlußfolgerungen hieraus zu ziehen als auch um die Suche nach möglichen neuen Lösungen zu verstärken, erweist es sich als notwendig, das Datum, an dem der Rat über eventuelle Änderungen der genannten Richtlinien entscheidet, hinauszuschieben.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Fixierung dieses Datums auf den 31. Dezember 1983 die beste Garantie für eine begründete Entscheidung bedeutet.

Bericht des Abgeordneten Sauter (Epfendorf)

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 4. März 1982 — Drucksache 9/1416 Nr. 11 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat ihn in seiner Sitzung am 28. April 1982 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die im Vorschlag angeführten EWG-Agrarstruktur-Richtlinien bestimmen, daß die dort festgelegten Maßnahmen innerhalb von zehn Jahren abgewickelt sein müssen. Dieser Zeitraum ist für alle angeführten Richtlinien am 19. April 1982 ausgelaufen. Die EG-Kommission hat im Zusammenhang mit ihren Überlegungen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik verschiedentlich darauf hingewiesen, daß Anpassungen und Änderungen im Bereich der EG-Agrarstruktur-Politik vorgenommen werden sollen. Zur Erarbeitung entsprechender Vorschläge sei aber noch eine gewisse Zeit des Nachdenkens und einer Auswertung der bisherigen Erfahrungen unerläßlich. Deshalb müsse der Termin, an dem der Rat über eventuelle Änderungen zu entscheiden habe, hinausgeschoben werden. Demgemäß schlägt die EG-Kommission vor, die Durchführungsdauer der in den angeführten Richtlinien vorgesehenen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1983 zu verlängern. Die Zeit sei für die Erarbeitung von Änderungsvorschlägen unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen zu nutzen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen die derzeit geltenden Agrarstruktur-Richtlinien laut. Sie seien grundlegend veränderungsbedürftig und die Bundesregierung müsse mit Nachdruck in Brüssel auf ihre Änderung hinwirken. Deshalb müsse es bei dieser einmaligen Verlängerung bleiben. Zugleich forderte der Ausschuß die Bundesregierung auf, ihm bis zum 1. April 1983 über den Stand ihrer Veränderungsbemühungen zu berichten. Der Ausschuß hat daher beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, in Brüssel auf eine grundsätzliche inhaltliche Änderung der Richtlinien hinzuwirken und einer weiteren Verlängerung des geltenden Rechts keinesfalls zuzustimmen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, das Ersuchen an die Bundesregierung nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu beschließen.

Bonn, den 26. Mai 1982

Sauter (Epfendorf)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838